

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Umgang mit Haustieren der aus ihrem Herkunftsland geflüchteten Halter**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 23.08.2025 - Drs. 19/8145, an die Staatskanzlei übersandt am 28.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 24.09.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Krieg in der Ukraine hält an. Flüchtlinge brachten im Jahr 2022 ihre Haustiere - vor allem Hunde und Katzen - mit. Mitgebrachte Tiere konnten 2022 kostenfrei behandelt werden<sup>1</sup>. Die Haltungsbestimmungen sind nicht dieselben wie im Heimatland, sondern können eine Veränderung für betroffene Halter darstellen.

Während im EU-Land Österreich die Ausnahmen von den Reiseverkehrsregelungen für Flüchtlinge in Begleitung von Heimtieren am 1. Juli 2023 beendet wurden<sup>2</sup>, verweist das Serviceportal Niedersachsens aktuell weiterhin auf die örtlichen Veterinärämter und die Tierärztliche Hochschule Hannover<sup>3</sup> oder gibt allgemeine Hinweise auf Reisebestimmungen für Halter<sup>4</sup>. Das Bundesland Hessen stellt einen direkten Zusammenhang zwischen Tollwut und Fluchttieren her<sup>5</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Bei dem Verbringen von Heimtieren sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu beachten. Bei der Ukraine handelt es sich um ein nicht gelistetes Drittland. Damit sind grundsätzlich folgende Bedingungen zur Verbringung von Heimtieren gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 einzuhalten:

- a) Die Heimtiere müssen gekennzeichnet sein.
- b) Die Heimtiere müssen gegen Tollwut geimpft sein.
- c) Es muss ein Test zum Nachweis von Tollwutantikörpern vorliegen.
- d) Die Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut müssen eingehalten werden.

<sup>1</sup> <https://www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Hannover.de/Aktuelles/Wirtschaft-Wissenschaft-2022/Kostenfreie-Behandlung-von-Haustieren-ukrainischer-Gefl%C3%BChteter>;  
<https://www.zeit.de/news/2022-03/04/kostenfreie-behandlungen-fuer-haustiere-von-fluechtlinge>

<sup>2</sup> <https://www.bavg.gv.at/aktuelles/detail/ukraine-beendigung-der-ausnahmen-von-den-reiseverkehrsregelungen-fuer-fluechtlinge-in-begleitung-von-heimtieren-ab-01072023>

<sup>3</sup> <https://www.niedersachsen.de/ukraine/krieg-in-der-ukraine-fragen-und-antworten-209095.html>

<sup>4</sup> <https://service.niedersachsen.de/detail?areald=31570&pstGroupId=&pstCategoryId=454393282&pstId=12121448&infotype=0&ags=03454019>

<sup>5</sup> <https://landwirtschaft.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/fuer-ukrainische-gefuechtete-mit-heimtieren>

- e) Es muss ein Heimtierausweis mitgeführt werden.

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 können die Mitgliedsstaaten unter folgenden Bedingungen hiervon Ausnahmen zulassen:

- a) Der Tierhalter muss vorab eine Genehmigung beantragen und der Mitgliedstaat eine solche Genehmigung erteilen.
- b) Die Heimtiere müssen unter amtlicher Überwachung so lange isoliert werden, bis sie die genannten Bedingungen erfüllen, jedoch nicht länger als sechs Monate.

Aufgrund der besonderen Situation im Rahmen des Ausbruchs des Krieges ist eine bundesweite Abstimmung zur Vorgehensweise bei dem Verbringen von Heimtieren aus der Ukraine unter Berücksichtigung der Ansicht der EU-Kommission zwischen den Bundesländern erfolgt: Eine vorab erteilte Genehmigung war nicht mehr zwingend erforderlich und die Tiere waren unter amtlicher Überwachung zu isolieren. Diese Regelung galt bis zum 16.06.2023, nachdem die Ukraine mitgeteilt hatte, dass sie nunmehr die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 wieder erfüllen könne.

### **1. Werden und wurden Halturvorgaben wie der „Hundeführerschein“, Impfen, Chippen und das Kastrationsgebot für Katzen flächendeckend und andauernd in Niedersachsen durch geflüchtete Halter eingehalten?**

Gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) muss, wer einen Hund hält, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Gemäß § 4 NHundG ist ein Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Die Zuständigkeit für die Überwachung dieser Vorgaben obliegt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NHundG der jeweiligen Gemeinde. Eine Verpflichtung für die Impfung ergibt sich aus dem NHundG nicht.

In Niedersachsen existiert derzeit noch kein landesweites Kastrationsgebot für Katzen. Die Zuständigkeit für den Erlass von entsprechenden Verordnungen obliegt den Gemeinden auf der Grundlage tierschutzrechtlicher und/oder gefahrenabwehrrechtlicher Ermächtigungen. Gemäß § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) wurde die Ermächtigung zum Erlass von Katzenschutzverordnungen nach §13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) vom Land auf die Gemeinden übertragen. Ferner besteht die Möglichkeit für die Gemeinden zum Erlass einer entsprechenden Verordnung auf Grundlage des Polizei- und Ordnungsrechtes.

Über die Überwachung liegen der Landesregierung keine Daten vor, es obliegt den Gemeinden in eigener Zuständigkeit, die Regelungen des NHundG bzw. entsprechender Katzenverordnungen zu überwachen. Eine gesonderte Erfassung von Tieren geflüchteter Halter erfolgt nicht.

### **2. Sind die Tiere geflüchteter Halter in allen Kommunen Niedersachsens gemeldet?**

Aus tierschutzrechtlicher Sicht besteht keine allgemeine Meldeverpflichtung für Tiere jeglicher Arten. In Niedersachsen ist gemäß § 6 Abs. 1 NHundG ein Hund vor Vollendung des siebten Lebensmonats bei der das zentrale Register führenden Stelle („Hunderegister“) zu melden. Die Überwachung dieser Meldepflicht obliegt ebenfalls nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NHundG den Gemeinden. Für Hunde geflüchteter Halter besteht darüber hinaus keine gesonderte Erfassung. Siehe hierzu auch Frage 1.

Im Rahmen des Verbringens von Heimtieren aus der Ukraine im Zeitraum von März 2022 bis Juni 2023 wurden die Heimtiere den kommunalen Veterinärbehörden gemeldet, die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 nicht erfüllten.

**3. Werden Tierhaltungsvorgaben bzw. tierschutzrelevante Aspekte in den Kommunen durch Geflüchtete eingehalten? Wenn nein, in welchem Ausmaß wurden Verstöße festgestellt?**

Die Vorgaben nach dem TierSchG adressieren jeden Halter bzw. Betreuer eines Tieres. Die Überwachung erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörde nach § 16 TierSchG. Die Überwachung im Bereich von Heimtieren erfolgt ausschließlich anlassbezogen, bei festgestellten Verstößen trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1, 2 TierSchG. Eine gesonderte Erfassung von Tieren „geflüchteter“ Halter ist rechtlich nicht vorgesehen und erfolgt demzufolge nicht.

**4. Haben wiederholte Aufklärungen bei geflüchteten Haltern stattgefunden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Aufklärung zum Umgang mit mitgebrachten Heimtieren aus der Ukraine erfolgte durch die zuständigen kommunalen Veterinärbehörden nach aktuellem Erfordernis über z. B. zur Verfügung gestellte Merkblätter.

**5. Sind Datensammlungen geflüchteter Personen bezüglich mitgebrachter Tiere erhoben worden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Im Rahmen des Verbringens von Heimtieren aus der Ukraine im Zeitraum von März 2022 bis Juni 2023 wurden die Heimtiere den kommunalen Veterinärbehörden gemeldet, die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 nicht erfüllten. Dies erfolgte, um über die weiteren erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Heimtiere entscheiden zu können, z. B. Anordnung einer amtlichen Quarantäne.

**6. Wurden Hunde geflüchteter Halter in den Kommunen gemeldet?**

Siehe Antwort zu Fragen 2 und 5.

**7. Sind konkrete Daten zu den gemeldeten Tieren geflüchteter Halter und deren Gesundheitsstatus vorhanden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Antworten zu Fragen 2 und 5.

**8. Wurden alle Tiere geflüchteter Halter untersucht? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Im Rahmen des Verbringens von Heimtieren aus der Ukraine im Zeitraum von März 2022 bis Juni 2023 wurden die Heimtiere untersucht, die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 nicht erfüllten. Eine generelle Untersuchungspflicht ist rechtlich nicht vorgegeben, sofern die Anforderungen zum Verbringen erfüllt werden.

**9. Ist bei Hunden geflüchteter Halter eine Impfung allein gegen Tollwut, wie es der EU-Heimtierpass vorgibt, ausreichend? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Bei dem Verbringen von Hunden sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu beachten. Bei der Ukraine handelt es sich um ein nicht gelistetes Drittland. Damit sind grundsätzlich folgende Bedingungen zur Verbringung von Heimtieren gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 einzuhalten:

- a) Die Heimtiere müssen gekennzeichnet sein.

- b) Die Heimtiere müssen gegen Tollwut geimpft sein.
- c) Es muss ein Test zum Nachweis von Tollwutantikörpern vorliegen.
- d) Die Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut müssen eingehalten werden.
- e) Es muss ein Heimtierausweis mitgeführt werden.

**10. Gibt es Datensammlungen zu Erkrankungen mitgebrachter Tiere, welche parasitär, bakteriell, viral (auch) von seuchenhafter Bedeutung sind? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Das Tierseuchen-Nachrichten-System (TSN) des Friedrich-Loeffler-Instituts wird als bundesweit einheitliches elektronisches System zur Erfassung aller anzeigepflichtigen Tierseuchen und auch für meldepflichtige Tierkrankheiten verwendet. Für Niedersachsen wurden demnach im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 02.09.2025 keine Tollwut-Fälle bei Heimtieren gemeldet. In demselben Zeitraum wurden für Hunde und Katzen Feststellungen meldepflichtiger Tierkrankheiten (Campylobacteriose, Echinokokkose, Leptospirose, Listeriose, Orthopoxinfektionen, Q-Fieber, Salmonellose, Toxoplasmose und Verotoxin-bildende Escherichia coli) in TSN gemeldet. Es kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, woher die betreffenden Tiere ursprünglich stammen, zumal es sich um Nachweise handelt, die üblicherweise auch in Niedersachsen feststellbar sind.